

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 10.

Neuhüdeswagen, 1. Januar 1906.

4. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Das Flußgebiet der Drage

hinsichtlich der Benützung für gewerbliche Zwecke.

(Aus dem Berichte des Herrn Professors Holz in Aachen, erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 15. Dezember 1902.)

(Fortsetzung.)

Im Bereich dieser Strecke 11 ist aber dazu eine andere Möglichkeit beachtenswert. Derselbe der Strecke fließt das Körtnitzfließ in südlicher Richtung; die beiden Wasserläufe münden oberhalb Idashain mit 108 bzw. 273 qkm Niederschlagsgebiet in die Drage ein. Es erscheint möglich, diese beiden Wasserläufe unter Benützung der südlich von Oberförsterei Walster gelegenen Seentette (Westischblatt 1333) zu vereinigen. Diese Vereinigung würde etwa auf + 82 m erfolgen, und auf dieser Höhe könnte man dann das Wasser der beiden Flüsse durch einen Kanal westlich ableiten und es etwa bei Fürstenau mit einer Gefällstufe von $82 - 77 = 5$ m in die Stauhaltung des Werkes K₅ einmünden lassen. Die Leistung dieser 5 m hohen Stufe soll hier außer Betracht bleiben.

In der genannten Art vereinigt das Werk K₅ zunächst 1426 qkm Niederschlagsgebiet der Drage, dazu etwa 330 qkm des Mühlenfließes und der Körtnitz, im ganzen also 1756 qkm. Dementsprechend ist die Wassermenge = $1756 \cdot 7,5 = 13200$ Lit./sec. Das Nutzgefälle ist etwa 16,5, also die Nutzleistung = 2180 P. K.

Auch für den Ausbau in Einzelwerken ist die Strecke 11 sehr günstig. Eine Hebung des Neumedellertees würde hierbei von Wert sein.

Strecke 12: Von + 60 m (beim Vorwerk Idashain) bis + 49 m (bei Mönchbruch).

Auch diese Strecke ist für Kraftgewinnung sehr günstig aus ähnlichen Gründen, wie bei Strecke 11. Der Bericht zieht die Möglichkeit des Ausbaues in einem einzigen Werke K₆ in Betracht, welches am unteren Ende bei Mönchbruch liegt. Hierbei wird bei Talhöhe + 50 m oberhalb des Marzellfließes ein Staudamm gebaut, der das Wasser auf + 60 m hebt. Ein kurzer Kanal von 1,5 km Länge am linken Ufer führt das Wasser zum Kraftwerk K₆.

Die Verhältnisse dieses Werkes sind derartige, daß bei nahe das ganze Gebiet des östlich benachbarten Blögenfließes mit demselben vereinigt werden kann. Hierfür ist ausschlaggebend, daß der im Unterlauf desselben liegende Bahrenorterssee die Spiegelhöhe + 59 m besitzt. Der Bericht sieht vor, daß im Blögenfließ unterhalb des von Schloppe kommenden Desselfließes ein Staudamm gebaut wird, welcher das

Wasser auf + 60 m hebt. Nachdem wird mittels eines 3 km langen Kanals das Wasser westlich aus dem Bahrenorterssee auf + 60 m abgeleitet und dem Werk K₆ zugeführt.

Der Weg dieser Ableitung ist durch den bestehenden Zietenfließkanal bereits gewiesen. Derselbe verwertet heute das Wasser und das große Unterlaufgefälle des Blögenfließes zur Verrieselung der Wiesen bei Steinbusch. Die vorgeschlagene Ableitung kann vielleicht zum größten Teil mit dem Zietenfließkanal zusammenfallen; derselbe liegt nämlich anscheinend auf der in Aussicht genommenen Höhe + 60 m. Der Kanal ist 60 Jahre alt, hat 21 km Länge, 2,5 bis 4 m Spiegebreite und 1,0 bis 1,5 m Tiefe; er bewässert 2,5 qkm Sandboden. Gemäß dem Oderwerk scheint die Verrieselungsanlage wenig ertragreich zu sein, da angegeben ist, daß die Verrieselung trotz der bedeutenden Anlage doch nicht ausreichend erfolgen könnte.

Auf die vorgeschlagene Art vereinigt das Werk K₆:

- 1921 qkm des Dragegebietes, wobei auf die Zuleitung des Marzellfließes gerechnet ist, welches mit 52 qkm Niederschlagsgebiet bei Mönchbruch von Westen einmündet;
- 429 qkm des Blögenfließes, im ganzen also 2350 qkm, entsprechend $2350 \cdot 7,5 = 17600$ Lit./sec

Das Nutzgefälle ist etwa 10,6 m, also die Nutzleistung = 1870 P. K.

Strecke 13: Von + 49 m bis + 42 m.

Auf dieser Strecke ist gegenwärtig ein großes Werk bei Hochzeit in Bau*), welches ein Nutzgefälle von 7 m herstellt. Der Entwurf ist von dem Zivilingenieur Heyn in Stettin aufgestellt.

Das Nutzgefälle von 7 m wird in W. gewonnen durch Hebung des Oberwassers um 3,5 m und durch Senkung des Unterwassers um das gleiche Maß. Das geplante Stauwerk umfaßt eine 15 m weite Weichschleuse, eine 3,45 m breite Floßrinne, einen 2,0 m breiten Fischpaß mit zugehörigem Ableiter und eine 9 m breite Freischleuse.

Das natürliche Niederschlagsgebiet des Werkes ist 1935,4 qkm. Die Ausnutzung wird bis 20 sec/cbm gesteigert, entsprechend 10,3 Lit./sec./qkm. Der Entwurf sieht für ein mittleres Jahr folgende Verhältnisse vor:

Dauer	Gefälle m	Verbrauchsmenge		Nutzleistung P. K.
		Lit./sec.	Lit./sec./qkm	
2 Monate	7,2	6000	3,1	432,0
3 "	7,0	13550	7,0	948,5
4 "	6,8	20000	10,3	1360,0

*) Das Werk ist inzwischen fertiggestellt worden.

Die mittlere Leistung wird auf 1000 P. K. angenommen. Nach der Berechnungsweise des vorliegenden Berichts würde die Nutzleistung sich bei $7,4 \cdot 1935,4 = 14500 \text{ Lit./sec.}$ ebenfalls zu 1000 P. K. ergeben.

Jedoch ist nach Maßgabe der Erörterungen bei Strecke 12 noch die Zuleitung des Blögenfließ in Rechnung zu stellen. Dadurch ist das Niederschlagsgebiet mit $1935 + 429 = 2364 \text{ qkm}$ anzusetzen, also die Wassermenge mit $7,4 \cdot 2364 = \text{etwa } 17600 \text{ Lit./sec.}$, wie bei Strecke 12. Also ist die entsprechende Nutzleistung bei annähernd 7 m Nutzgefälle = rund **1200 P. K.**

Diese Zahl soll für den Bericht gelten.

Strecke 14: Von Talhöhe + 42 m (bei Hochzeit) bis zur Mündung in die Neße (+ 29,5 m).

Diese Strecke hat erheblich weniger Gefälle, als die vorangegangenen Strecken. Jedoch ist im übrigen die Talform gut geeignet für die Anlage einer Reihe von Einzelwerken mit kleineren Gefällhöhen, welche durch Stauung, bezw. in geringem Maße durch Vertiefung hergestellt werden können. Dabei ist zu erwähnen, daß einige Teilabschnitte der Strecke 14 sich in höherem Maße für die Kraftgewinnung eignen. Dies dürfte namentlich gelten für die Teilstrecken:

- a) gleich unterhalb Hochzeit,
- b) bei Friedrichsdorf,
- c) bei Dragebruch.

Im ganzen sollen 7 m Nutzgefälle als ausbauwürdig in Rechnung gezogen werden. Das Niederschlagsgebiet wächst auf der Strecke 14 von 2435 qkm bis 3198 qkm, beträgt also im Mittel etwa 2800 qkm, entsprechend $7 \cdot 2800 = 19600 \text{ Lit./sec.}$ Also kann für die Strecke 14 eine Nutzleistung von **1370 P. K.** gerechnet werden.

Diese Kraftleistung hat kleineren Wert, als die Kräfte auf den Strecken 11, 12 und 13. Auch ist zu beachten, daß die Drage im Bereiche der Strecke 14 schiffbar ist.

Ergebnis.

Am Hauptfluß der Drage sind als ausbauwürdige Nutzleistungen nachgewiesen:

oberhalb des Lübbees . . .	1070 P. K.
unterhalb " " . . .	7640 "
im ganzen . . .	8710 P. K.

einschließlich der bisherigen Verwertung der Kraft.

Die Kraftgewinnung aus den bedeutenderen Nebenflüssen der Drage.

Die Kraftgewinnung aus den Nebenflüssen der Drage ist viel weniger bedeutungsvoll, als diejenige aus der Drage selbst. Die Wasserführung der oben genannten größten Nebenflüsse beträgt nach dem Oberwerke bei Mittelwasser zwischen 6, 8 und 8,1 Lit./sec./qkm. Der Abfluß scheint sehr gleichmäßig zu sein, wie aus den Angaben aus dem Gebiete des Blögenfließes hervorgeht. Die Gebiete der großen Nebenflüsse sind sämtlich mit Seen ausgerüstet, welche für den Wassermengenausgleich gute Dienste leisten können.

Der größte der Nebenflüsse, das Merenthiner oder Woldenburger Fließ (556 qkm), hat im Unterlauf ein beziehentlich nur schwaches Gefälle; auch ist die Talbildung allgemein nicht günstig. Das Oberwerk gibt an, daß an dem Merenthiner Fließ 4 Mühlen vorhanden seien.

Das bereits erwähnte Blögenfließ (440 qkm) hat einen gefällreichen und günstig gestalteten Unterlauf; hier sind auf verhältnismäßig kurzer Strecke (zwischen etwa + 60 m und + 40 m) 20 m vereinigt. Auch sonst dürften die Verhältnisse des Blögengebietes günstig sein: in den Fragebogen sind im Bereich des Kreises Schloppe am Blögenfließ und einigen Nebenflüssen rund 190 P. K. als bereits ausgebaut nachgewiesen. Im Interesse der Vereinigung der Kräfte ist bei Strecke 12 der Drage vorgeschlagen und in Rechnung

gezogen, daß das Blögenfließ auf + 60 m mit der Drage vereinigt wird. Geschieht dies nicht, so bleiben die genannten 20 m Unterlaufgefälle gesondert bestehen; in diesem Falle lassen sich im Unterlaufe des Blögenfließes günstigerweise etwa 500 P. K. gewinnen. Nach dem Oberwerk sind am Blögenfließ 9 Mühlen vorhanden.

Auch das bereits erwähnte Körtnitzfließ (273 qkm) zeigt günstige Ausbauverhältnisse. Insbesondere besitzt der Unterlauf bis zur Mündung in die Drage (+ 60 m) eine günstige Gefällstrecke mit mindestens 16 m Gefälle. Dieselben würden allerdings ausfallen, falls nach dem bei Strecke 11 im Interesse der Kraftvereinigung gemachten Vorschlage das Körtnitzfließ zusammen mit dem Mühlenfließ zur Drage abgeleitet wird. Geschieht dies nicht, so wird empfohlen, das Mühlenfließ auf Höhe etwa + 80 m östlich zum Körtnitzfließ zu führen. Alsdann würde man im Unterlauf des Körtnitzfließes günstigerweise zwischen 400 und 500 P. K. ausbauen können. Das Oberwerk gibt an, daß am Körtnitzfließ 7 Mühlen vorhanden seien.

Außer diesen größeren Nebenflüssen kommen noch mehrere kleinere Nebenflüsse für Kraftgewinnung in Betracht, z. B. das Dragebruchfließ, welches nach dem Oberwerk 5 Mühlen besitzt.

Gemäß den bei Strecke 11 und 12 vorgeschlagenen Ableitungen ist ein Teil der Wasserkraft der Nebenflüsse in den für den Hauptfluß nachgewiesenen Beträgen bereits enthalten. Darüber hinaus soll geschätzt werden, daß sich in den größeren Nebenflüssen der Drage (einschließlich der gegenwärtigen Ausnutzung) im ganzen 790 P. K. unter günstigen Verhältnissen und in erheblicheren Einzelmengen gewinnen lassen; hierin sind die gegenwärtigen Kraftgewinnungen einbegriffen.

Somit stellt das Dragegebiet im ganzen eine Nutzleistung von **8710 + 790 = 9500 P. K.** bereit.



Bericht des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie

über seine Tätigkeit von der Gründung

bis zum 1. Oktober 1905.

(Schluß.)

von Schenk. M. H.! Ich kann Ihnen mitteilen, daß der Ausschuß den Beschluß gefaßt hat, zur Einführung des Hochwasserschutzgesetzes den Antrag an das Ministerium zu stellen, daß die Regierungspräsidenten vor Ausführung des § 7 zu veranlassen seien, die Interessenten-Vertretungen (Handelskammern usw.) zu hören. § 7 lautet: (verklebt.)

M. H.! Es leuchtet ein, daß wenn der Regierungspräsident von dieser Befugnis weitgehenden Gebrauch macht, eine große Menge der Härten von vornherein beseitigt werden; es wäre sehr wünschenswert, daß die zu erlassenden Verordnungen den Kommunen, Handelskammern und der Industrie zur Neuzerlegung unterbreitet werden.

M. H.! Ich eröffne hiermit die Diskussion über den Jahresbericht.

Von Herrn Oberbürgermeister Cuno wird die Frage aufgeworfen, ob das Vorgehen des Verbandes nicht auch in anderer Richtung erwünscht wäre, nämlich mit Bezug auf § 2, der die Einteilung der Wasserläufe betrifft. Sei diese einmal in den Akten des Oberpräsidenten festgelegt, so ist es schwer dagegen anzugehen. Es würde vielleicht die Möglichkeit gegeben sein, vorher Einfluß zu gewinnen dadurch, daß den Interessenten-Vertretungen Gelegenheit zur Aussprache über die betr. Entwürfe gegeben wird.

Die Versammlung erklärte sich mit einer diesbezüglichen Eingabe an die Oberpräsidenten ebenso einverstanden, wie mit den betr. § 7 an das Ministerium.

Herr Meyer regte an, wie der Jahresbericht verwertet werden soll und schlug vor, nicht nur den einzelnen Vereinen je 2 Exemplare zu schicken, sondern auch zu Programmzwecken eine Anzahl Abdrücke mehr zu bestellen. Ferner dürfte es sich empfehlen, ein Exemplar den sämtlichen Behörden in unserem Bezirke zu senden und da die meisten Herren der Regierung unseren Verband noch gar nicht kennen, von ihm vielleicht noch nicht einmal dem Namen nach gehört haben.

Herr Gerstein schlug vor, den Bericht sämtlichen Deutschen Handelskammern zu senden, auch den nicht Westdeutschen. Herr Dr. Lille hielt es für praktisch, den Vereinen je 3 bis 5 Exemplare, besonders an die Hauptinteressenten zu senden. Ebenso den Städten je 3 Exemplare.

Dr. Tschierschky schlug vor, denselben in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen, das sei doch die beste Gelegenheit, ihn in die weitesten Kreise zu bringen. Herr von Schend erklärte, daß selbstverständlich die Zeitung einen Bericht bekomme.

Zu Punkt 4 „Satzungsänderung“ erklärte Herr von Schend, daß der Ausschuß vorschläge, die Ausschußmitglieder zu vermehren, besonders weil bei der räumlichen Entfernung der Wohnorte der Ausschußmitglieder der Bezirk ein ziemlich großer sei und es leicht vorkomme, daß mehrere Herren zu einer Sitzung nicht erscheinen könnten; des Weiteren sei es auch wünschenswert, im Falle Beitretens von größeren Kommunen, diesen eine angemessene Vertretung zu gewährleisten.

Es sei vorgeschlagen, den § 4, Abs. 2 des Statuts dahin abzuändern, daß es jetzt heiße:

„Der Ausschuß besteht aus 8 bis 12 Personen, die mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt werden“,

das Uebrige solle bestehen bleiben.

Nachdem auf die Frage des Vorsitzenden, ob hierzu das Wort gewünscht werde, sich niemand meldete, wurde diese Aenderung als genehmigt angenommen und zur Wahl geschritten. Diese fiel auf die Herren:

Dr. Tschierschky als Vertreter der Textilveredelungsindustrie,

Bürgermeister Dr. Johannsen-Minden, und

Oberbürgermeister Zweigert-Essen, der Vorsitzende des Ruhrtalsperrenvereins.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde zugleich beschlossen, daß wenn Herr Oberbürgermeister Zweigert durch seine Erkrankung verhindert sei, Herr Geh. Rat Oberbürgermeister Schmieding-Dortmund, der 2. Vorsitzende des Ruhrtalsperrenvereins als sein Stellvertreter gewählt sei.

Hierauf wurde noch angeregt, für die Ausschußmitglieder Stellvertreter zu wählen.

Es wurde vorgeschlagen, falls im Laufe der dreijährigen Geschäftsperiode irgend ein Mitglied ausscheidet, dem Ausschuß das Recht der Zuwahl zu gewähren.

Wenn die Versammlung damit einverstanden sei, so solle hinter Absatz 2 des § 4 folgender Zusatz gemacht werden:

„Bis dahin hat der Ausschuß das Recht der Zuwahl.“

Da auch hierauf kein Widerspruch erfolgte, wurde dieser Zusatz als genehmigt angenommen.

Es wurde noch beschlossen, die nächste Versammlung wenn möglich in Hagen i. W. abzuhalten.

Satzungen

für den Wasserwirtschaftlichen Verband der westdeutschen Industrie.

§ 1. **Zweck des Verbandes:** Der wasserwirtschaftliche Verband der westdeutschen Industrie — im Nachstehenden „Verband“ genannt — bezweckt die Vertretung und Wahrung der Interessen, die die Industrie in den westlichen Provinzen des Preussischen Staats an allen Fragen des Wasserrechts

und der Wasserwirtschaft hat. Sitz des Verbandes ist der Sitz des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2. **Wirksamkeit des Verbandes:** Zur Erreichung des im § 1 bezeichneten Zwecks dienen u. a. insbesondere folgende Mittel:

1. Belehrung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch Abhaltung von Versammlungen, Herausgabe von Druckschriften und Einwirkung auf die Presse;

2. Beeinflussung der gesetzgebenden Faktoren durch die unter 1 erwähnten Mittel, sowie durch Eingaben und Gutachten an Behörden, Parlamente, Handelskammern usw.;

3. Auskunftserteilung in allen Fragen des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (ausgenommen in rein technischen Fragen).

§ 3. **Mitgliedschaft:** Mitglied können alle Handelskammern, Kommunen, wirtschaftlichen Vereine, Bezirksvereine deutscher Ingenieure und ähnliche Vereine werden, deren Tätigkeit sich auf die Provinzen Rheinprovinz, Westfalen Hannover, Hessen-Nassau ganz oder teilweise erstreckt. Die Aufnahme von Körperschaften, die nicht bei der Gründung des Verbandes beteiligt gewesen sind, unterliegt der Abstimmung im Ausschuß.

§ 4 Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung; in dieser hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme und entsendet in sie einen stimmberechtigten Vertreter. Eine Person kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Hauptversammlung soll außer in dringenden und wichtigen Angelegenheiten in der Regel jedes Jahr einmal vom Ausschuß (siehe Ziffer 2) einberufen werden; sie muß, und zwar sobald als möglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder es beim Vorsitzenden verlangen. Zwischen der Absendung der Einladung und der Versammlung müssen 14 Tage liegen. Die Einladung ist als gewöhnlicher Brief zu versenden.

2. Der Ausschuß; er besteht aus 8—12 Personen, die von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses innerhalb seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann. Bis dahin hat der Ausschuß das Recht der Zuwahl. Dem Ausschuß liegen alle Maßregeln ob, die zur Erreichung der Verbandszwecke erforderlich sind. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Verband nach außen vertritt und den Vorsitz in den Versammlungen des Ausschusses führt, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuß tritt so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern oder 3 seiner Mitglieder es verlangen. Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden aus, der auch den Ort bestimmt. Zwischen der Einladung und der Sitzung muß ein Zeitraum von 7 Tagen liegen. Die Einladung ist als gewöhnlicher Brief zu versenden. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 5. **Beiträge:** Zur Erreichung der Verbandszwecke dienen Mittel, die durch Beiträge der Mitglieder auf Grund einer Selbsteinschätzung aufgebracht werden.

Jedes Mitglied hat mindestens Mk. 50.— jährlich beizutragen; in einzelnen Fällen kann der Ausschuß einen geringeren Beitrag für genügend erklären.

§ 6. Der Verband arbeitet auf Grund eines Haushaltsplanes, der alljährlich vom Ausschuß aufgestellt und von der Hauptversammlung genehmigt wird. Die Kassenführung wird von einem Mitglied des Ausschusses oder einer anderen vom Ausschuß dazu gewählten Person besorgt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden; die Erklärung muß spätestens am 1. Oktober in den Händen des Vorsitzenden sein, andernfalls noch der Beitrag für das nächste Geschäftsjahr zu entrichten ist.

§ 7. **Abänderung der Satzungen.** Abänderungen der Satzungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 8. **Die Auflösung des Verbandes** kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Hauptversammlung beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel, die bei Auflösung des Verbandes noch verfügbar sind.

Talsperren.

Satzungen

Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze.

§ 1. Name und Sitz.

Unter dem Namen „Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze“ wird ein Verein mit dem Sitz in Braunschweig für zunächst dreißig Jahre gegründet.

§ 2. Zweck und Aufgabe.

Zweck der Gesellschaft ist:

- a) die Beseitigung oder Herabminderung der Schäden, welche durch unregelmäßigen Abfluß der Gebirgswässer innerhalb und außerhalb des Harzes entstehen,
- b) die Nutzbarmachung der abfließenden Wässer für die Zwecke der Gemeindevirtschaft, der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, des Handwerks, der Industrie, Schifffahrt

zu fördern.

Zur Durchführung dieses Zweckes sammelt sie einschlägigen Stoff und gibt auch selbständige Veröffentlichungen heraus, die sämtlichen ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt werden. Sie regt ferner die Inangriffnahme der sich als notwendig oder zweckmäßig erweisenden Stauweiherr und ähnlichen Unternehmungen an und ist bei ihrer Einrichtung und Durchführung behilflich.

§ 3. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag.

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Vereinigungen öffentlichen und privaten Rechts werden, ohne Unterschied, ob sie die Rechte einer juristischen Person besitzen oder nicht.

Außerordentliches Mitglied kann jede Privatperson werden.

Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt mindestens 30 Mk. jährlich, für die außerordentlichen mindestens 10 Mk. jährlich. Die Beiträge werden für jedes Geschäftsjahr im voraus im Laufe des April von den Mitgliedern eingezogen.

§ 4. Eintritt und Austritt der Mitglieder.

Der Beitritt zur Gesellschaft geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstande, der über die Aufnahme zu beschließen hat. Die Aufnahme ist dem Nachsuchenden schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt gleichfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstande.

Um den Zusammenhang der Arbeiten zu sichern, ist der Austritt der Mitglieder nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.

Die Ausschließung kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied der Gesellschaft mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als sechs Monate trotz wiederholter Mahnung im Rückstande bleibt.

Ueber die Ausschließung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5. Die Organe der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
2. der aus zwölf Personen bestehende Vorstand, dem das Recht der Ergänzung zusteht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Rechnungsführer.

Für jedes Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der auch in Fällen vorübergehender Verhinderung des von ihm zu vertretenden Vorstandsmitgliedes in Tätigkeit treten kann.

Scheidet während dieses dreijährigen Zeitraums ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter aus, so erfolgt eine Neuwahl nur für die bis zur Beendigung des dreijährigen Zeitraums noch laufende Zeit.

Dem Vorstande können nur solche Personen angehören, die zugleich Vertreter von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft sind.

§ 6. Der Vorstand.

Die Führung der laufenden Geschäfte steht dem Vorstande zu. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist befugt, zur Erörterung bestimmter Fragen besondere Ausschüsse einzusetzen.

§ 7. Die Mitgliederversammlung.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Stimme. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder bemißt sich nach der Höhe ihres Jahresbeitrages, und zwar derart, daß auf einen Jahresbeitrag von mindestens 30 Mk. eine Stimme, von mindestens 50 Mk. zwei, von mindestens 100 Mk. drei und von mindestens 300 Mk. und darüber vier Stimmen entfallen. Jedes ordentliche Mitglied kann jовiel Vertreter zur Mitgliederversammlung abordnen, als es Stimmen hat.

Mehrere Stimmen sind jedoch nur durch den stimmführenden Vertreter abzugeben, welcher dem Vorstande vorher namhaft zu machen ist. Beteiligte Behörden können bei den Beratungen sich vertreten lassen.

Im Monat Juni jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und über die Tätigkeit der Gesellschaft Bericht zu erstatten hat. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Rechnungsführer Entlastung und stellt den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand muß eine solche einberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Stimmen die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder geschieht mindestens 14 Tage vorher durch besonderes Schreiben, in dem die Tagesordnung mitzuteilen ist.

In der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1906.

§ 9. Ausscheiden von Gesellschaftern.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird das Fortbestehen der Gesellschaft nicht berührt.

Die anscheidenden Gesellschafter haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 10. Auflösung der Gesellschaft.

Ueber die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Das nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft etwa verbleibende Vermögen der Gesellschaft fällt zu gleichen Teilen an den preussischen und braunschweigischen Staat zur Verwendung für Landeskulturzwecke.

Wasserstraßen, Kanäle.

Einleitung der Abwässer Dresdens in die Elbe.

Gutachten des Reichsgesundheitsrates.

Berichterstatter: Geheimer Hofrat Prof. Dr. Gärtner.

Mitberichterstatter: Geheimer Medizinalrat Prof. Dr. Kubner. (Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte 1903, Heft 3.)

Auf Grund der vorliegenden Akten und nachdem die Berichterstatter in Gemeinschaft mit Geheimrat Ohmüller eine Besichtigung vorgenommen hatten, hat der Reichsgesundheitsrat ein ausführliches und begründetes Gutachten über die Einleitung der Abwässer der Stadt Dresden in die Elbe erstattet, in welchem zum Schluß folgende Leitfäden aufgestellt sind:

1. Die Stadt entleert zur Zeit schätzungsweise drei Viertel ihrer gesamten abschwemmbareren Schmutzstoffe in den Elbstrom, ohne daß nach den Ermittlungen der Berichterstatter bis jetzt sicher nachweisbare Gesundheitsschädigungen oder eine erhebliche Belästigung dadurch entstanden wäre.

2. Die Zunahme des Elbwassers an Gesamtstickstoff und an suspendierten organischen Stoffen ist eine sehr geringe; sie beträgt nach Baumeisterischer Berechnung bei 430 000 Einwohnern, gleichmäßige Mischung vorausgesetzt, pro Liter höchstens 12 mg und würde später, wenn die Stadt 720 000 Einwohner zählt, 20 mg betragen.

3. Dresden ist im allgemeinen als gesunde Stadt anzusehen; die Zahl der Todesfälle an Typhus hat nach den amtlichen Erhebungen in den letzten 10 Jahren zwischen 12 und 28 geschwankt.

4. Das Elbwasser nimmt bei Niedrigwasser von Dresden bis zur Habelmündung von 63 Sekundentubikmeter auf 164 Sekundentubikmeter zu. Auf dieser ganzen Strecke wird dank der Eigenart des Flusses ungereinigtes Elbwasser von der Uferbevölkerung so gut wie gar nicht getrunken und nur wenig für Hausgebrauchszwecke verwendet.

5. Dagegen ist anzunehmen, daß die mehrere Tausend Köpfe starke Schiffsbevölkerung, ebenso wie die Fischer es trinken und für alle Hausgebrauchszwecke verwenden. Die Schiffsbevölkerung ist wie kaum eine andere geeignet, Krankheiten auf weite Strecken hin durch ihre leichte Beweglichkeit und durch die Art, wie sie das Wasser benutzt und verunreinigt, zu verschleppen.

6. Die Untersuchungen haben ergeben, daß zur Zeit die Verunreinigung der Elbe durch die Einführung der Schmutzstoffe Dresdens eine geringe ist, und daß dadurch die chemischen, durch die übliche Wasseranalyse bestimmten Stoffe kaum in ihren Mengen verändert werden; es findet sich auch keine weitere Aenderung der Wasserbeschaffenheit bis zur preussischen Grenze.

7. Die Zahl der Bakterien im Elbwasser schwankt zwar auffallend stark, ohne daß bis jetzt eine völlig genügende Erklärung dafür hat gefunden werden können; immerhin steht fest, daß die Bakterienzahl durch den Einfluß der Abwässer Dresdens erheblich zunimmt. Ein beträchtlicher Teil der Mikroben verschwindet in kürzerer Zeit — 1 Stunde — aus dem Wasser, im übrigen bleibt der Bakteriengehalt ein verhältnismäßig hoher, er nimmt bis zur preussischen Grenze

nicht mehr wesentlich ab; keinesfalls wird der bakteriologische Reinheitsgrad wieder erreicht, den das Elbwasser oberhalb der Stadt hatte.

8. Die bisherigen Erfahrungen lehren, daß eine Reihe von Choleraerkrankungen und Epidemien, sowie von Typhusepidemien durch rinnendes Wasser hervorgerufen worden ist, obwohl freilich bis jetzt noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen ist, daß die Erreger von Cholera und Typhus durch Flüsse auf erhebliche Entfernungen verschleppt werden.

9. Die Entfernung der Abwässer und Fäkalien der Stadt Dresden in der jetzigen Art und Weise ist nicht mehr zugänglich, aber es besteht für die Stadt die Möglichkeit, entweder ihre Abgänge in besserer Weise als bisher in die Elbe zu geben oder Kielesfelder anzulegen.

10. Von diesen beiden Verfahren empfiehlt sich die Kieselung zur Reinigung der Kanalisationswässer mindestens in dem Maße, als geeignetes Terrain zu erlangen und diese Art der Beseitigung durchführbar ist.

11. Indessen ist es bis auf Weiteres zulässig, daß Dresden sein Abwasser unter gewissen Bedingungen in die Elbe schickt.

12. Die Zulässigkeit dieses Zugeständnisses beruht auf folgenden Erwägungen:

a) bei dem Wasserreichtum der Elbe, ihrer guten Regulierung, den regelmäßigen und starken Hochwassern, sind Schlammbildungen im Flußbett und aus solchen entstehende üble Gerüche nicht zu erwarten, dagegen können größere Schwimstoffe oder leichtere Sinkstoffe auf große Entfernungen fortgeschwemmt und als ekelerregende, üble Gerüche erzeugende Massen an den Ufern abgelagert werden:

b) die Gefahr einer Uebertragung von Krankheitskeimen auf die Uferbevölkerung durch das Flußwasser ist verschwindend klein, auf die Flußbevölkerung gering und läßt sich außerdem noch durch nachstehende Maßnahmen (s. Nr. 13 und 18) erheblich vermindern;

c) schädliche industrielle Abwässer kommen zur Zeit in erheblichem Maße nicht in Betracht.

13. Die Bedingungen, unter welchen die Einleitung gestattet werden kann, sind:

a) Die Entfernung der größeren Schwimm- und Sinkstoffe, bis herunter zu Teilchen von 3 mm im stärksten Durchmesser, wobei es der Stadt überlassen bleiben muß, diese Teile durch Abfangvorrichtungen durch Sedimentieren oder auf andere Weise aus dem Wasser zu entfernen. Die so erzielten Rückstände müssen in einer der Anforderung der Gesundheitspflege und der Ästhetik entsprechenden Weise beseitigt werden.

b) die regelrechte Desinfektion der Abgänge der hier gerade in Betracht kommenden Kranken und die Ueberwachung der Desinfektion, sowie die Gewährung der Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen eine allgemeine Desinfektion der Abwässer vornehmen zu können.

c) Es ist auf ausreichende Reinigung schädlicher industrieller Abwässer Bedacht zu nehmen.

14. Die von der Stadt Dresden in das Auge gefaßten Maßnahmen betreffs der Reinigung der Abwässer bedürfen einer Ergänzung; es erscheint erforderlich:

a) Die Einrichtung von Abfangvorrichtungen für grobe Schwimm- und Sinkstoffe an den Notausläufen in der Stadt;

b) die Verlegung von mindestens zwei der geplanten und nach Nr. 13 ausgestatteten Reinigungsanlagen, und zwar der an der Marienbrücke und bei Mücken-Nieschen auf die Insel des Ostrageheges bzw. nach Kaditz (vergl. Nr. 15). Auch der Platz für die dritte Anlage, Friedrichstadt, ist klein, und es empfiehlt sich die Verlegung auch dieser Anlage dringend;

c) eine ganz erhebliche Profil-Vergrößerung der Stammsiele.

15. Auf der Insel des Ostrageheges steht zwar ausreichender Raum zur Verfügung, um eine den Anforderungen des Reichsgesundheitsrates entsprechende zentrale Reinigungs-

anstalt zu erbauen, indessen verdient die Anlage auf Kaditzer Flur ganz unzweifelhaft den Vorzug, weil dann den Schwierigkeiten, die sich aus der Nähe des Schlachthofes ergeben, aus dem Wege gegangen wird, außerdem die ganze Reinigung für jetzt und später einheitlich gestaltet und betrieben wird, und sowohl eine Belästigung der Unterlieger als eine Verührung der Lade- und Liegeplätze der Schiffer und Flößer mit dem Abwasser vermieden wird.

16. Sofern ein größerer Notauslaß oder der Endauslaß des Kanalsystems in der Nähe von Schiffsanlegeplätzen kommen würde, ist derselbe als geschlossenes Rohr soweit in den Fluß zu legen, daß eine Verührung des Abwasserstromes mit den Schiffen und Flößen bestimmt nicht statthat.

17. Die Flußbadeanstalten sind so zu legen; daß sie möglichst weit von einem etwa flußaufwärts an derselben Stromseite befindlichen Notauslaß erbaut oder verankert werden.

18. Es empfiehlt sich sowohl in Dresden als unterhalb an der Elbe den Schiffen die Möglichkeit zu gewähren, an ihren Halteplätzen möglichst bequem gutes Trinkwasser zu bekommen.

Eisenoxydhaltige Abwasser aus Drahtziehereien dürfen in öffentliche Flüsse nicht derart eingeleitet werden, daß letztere zum Tränken von Vieh ungeeignet und die anliegenden Wiesen in ihrem Wachstum geschädigt werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Mai 1902.

(Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1902, Nr. 45.)

Zu Sachen 1. der Westfälischen Drahtindustrie-Aktiengesellschaft zu H., 2. der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Phönix zu L., Beklagten und Revisionskläger, wider den Lehrer F. K. in H., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Fünfter Zivilsenat, . . . für Recht erkannt: Das Urteil des Ersten Zivilsenats des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm vom 15. Januar 1902 wird in den Punkten Nr. 3 bis 6 aufgehoben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; im übrigen werden die Revisionen gegen das genannte Urteil zurückgewiesen . . .

T a t b e s t a n d :

Kurz oberhalb der in der Klage bezeichneten Wiesengrundstücke des Klägers am linken Lippenufer bei H. mündet ein verdeckter Kanal, der dem (öffentlichen) Fluße unter anderem die Abwasser aus den Fabriken (Drahtziehereien) der beiden verklagten Aktiengesellschaften zuführt. Der Kläger behauptet, daß diese Abwasser schädliche Stoffe, namentlich große Mengen Eisenoxyd, enthielten, die bei dem häufigen Hochwasser der Lippe auf seine Weiden gelangten und dort den Graswuchs vernichteten oder doch beeinträchtigten und selbst bei normalem Wasserstande das Trinkwasser seines Weidewiehs aus der Lippe vergifteten, so daß das Vieh an Wert und Milcherttrag verliere. Er hat in der schon 1898 erhobenen Klage beantragt, die Beklagten zu verurteilen:

1. Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Abwasser nicht mehr in einer das Gemeinübliche überschreitenden Menge und Art und in einer seinen Wiesen schädlichen Beschaffenheit in die Lippe eingeleitet würden,

2. ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen und demgemäß

a) den versauerten und versumpften Boden seiner Wiesen in den früheren Zustand zurückzuversetzen,

b) den in den Jahren 1896 und 1897 entstandenen Schaden an vermindertem Graswuchs (510 Mk.), an Mindertwert zweier Kühe (400 Mk.) und vermindertem Milcherttrag (800 Mk.) zu ersetzen.

Die Beklagten haben bestritten, daß ihre Abwasser schädliche Stoffe enthielten, und daß die Weiden und das Vieh des Klägers dadurch geschädigt worden seien. Auch haben sie sich darauf berufen, daß ein Vorprozeß, den der Kläger gegen sie auf Schadenersatz für die Ueberschwemmung seiner Wiesen in den Wintern 1890/92 in Folge eines Einsturzes des Kanals erhoben hatte, durch einen Vergleich vom 12. Mai 1893 beendet worden ist, in welchem der Kläger gegen Empfang von 1600 Mk. erklärt hat, weiter keinerlei Ansprüche an die beiden Beklagten wegen der stattgehabten Ueberflutung und Verflammung seiner Grundstücke zu haben.

In 1. Instanz ist erkannt worden:

1. Die Beklagten seien nicht berechtigt, ihre Abwasser in der bisherige Weise so in die Lippe zu leiten, daß sie auf und an die Grundstücke des Klägers und in das durch diese sich hinziehende alte Absebett gelangen könnten:

2. Sie hätten Vorkehrungen zu treffen, daß solche unzulässige Zuleitung nicht mehr statfinde;

3. Der Kläger werde für berechtigt erklärt, Wiederherstellung des Zustandes seiner Weiden vom 12. Mai 1893 und Ersatz des an denselben durch die Abwasser in den Jahren 1896 und 1897 entstandenen Schadens von den Beklagten zu fordern . . .

Das Berufungsgericht hat erkannt:

Das Urteil erster Instanz werde zu 1 und 2 dahin abgeändert:

1. Den Beklagten werde untersagt, Abwasser, welche in einer das Gemeinübliche übersteigenden Art und Weise verunreinigt seien, der Lippe derart zuzuführen, daß sie in schädigender Art auf und an die Weiden des Klägers gelangten;

2. Kläger werde mit dem Antrage, Vorkehrungen zu treffen, pp. (wie zu 1 des Klageantrages), abgewiesen;

3. soweit der Kläger zu 3 des Urteils erster Instanz für berechtigt erklärt werde, Wiederherstellung des Zustandes seiner Weiden vom 12. Mai 1893 zu verlangen, sei die Berufung unzulässig;

im übrigen werde die Berufung zurückgewiesen;

5. die Sache werde zur Verhandlung über die Höhe des Schadensanspruchs in die erste Instanz zurückverwiesen.

Die beiden Beklagten haben Revision eingelegt mit dem Antrage, beide Vorderurteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat Zurückweisung der Revisionen beantragt . . .

(Schluß folgt.)



Wasserrecht.

Gesetzliche Pflicht des Uferbesitzers zur Räumung eines Privatflusses.

Abtich von Verhandlungen über die normale Breite des Flusses.

Verletzung der Räumungspflicht begründet kein Eigentumsrecht an Alluvionen.

(Entsch. des Oberverwaltungsgerichts v. 14. November 1878, II. Senat S. 270.)

Zu § 7 des Privatfließgesetzes.

Der Uferbesitzer ist gesetzlich zur Räumung des Flusses verpflichtet, soweit es zur Beschaffung der Vorflut notwendig

ist. Der Pflicht wird durch Auskrautung und Vertiefung des verflachten Bettes in vollem Umfange nicht genügt; zur Räumung gehört insonderheit auch der Abtrieb von Verlandungen, soweit solche die normale Breite des Flusses überschreiten, mögen sie bereits mit dem Ufer verwachsen sein oder nicht. Hat der Uferbesitzer eine derartige Verwilderung des Flusslaufes zugelassen, so können ihm aus einem solchen, dem Gesetze nicht entsprechenden Verhalten wohl Pflichten, nicht aber Rechte erwachsen. Vergleichen zu Angehöriger entstandene Landteile, sobald die Vernachlässigung des Flussbettes sich bis zur Entstehung wirklicher Alluvionen gesteigert hat, sind als wohl-erworbenes, namentlich unantastbares Eigentum nicht anzuerkennen. Vielmehr müssen, soweit es sich um Räumung im gesetzlichen Sinne, das heißt: um Herstellung der normalen Breite und Tiefe des Flusses handelt, auch Anschwemmungen — mögen es nun schon über den Wasserspiegel hervorgetretene Alluvionen oder einstweilen nur Erhöhungen des Bettes sein — fortgeschafft werden. In diesem Sinne handelt es sich nicht um eine Verbreiterung, sondern nur um Erhaltung der vor der unerlaubten Verengung vorhanden gewesenen natürlichen Breite.

Begriff der Räumungspflicht bei Privatflüssen. Auf die Eisbeseitigung erstreckt sich die Räumungspflicht nicht.

(Endurteil des Oberverwaltungsgerichts II. Senats vom 5. Juni 1879, Entsch. S. 261.)

Zu § 7 des Privatflusgesetzes.

Die Verpflichtung zur Räumung beziehungsweise Auskrautung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen beschränkt sich begriffsmäßig auf die Erhaltung des Bettes und der Ufer in normalem Zustande, mithin auf die Vornahme von Handlungen, welche eine Verflammung und einem Verwachsen des Bettes, einer Verstrandung, Verlandung und einem Verfall der Ufer vorbeugen oder, wenn diese Hemmnisse für einen gehörigen Abfluß bereits eingetreten sind, dieselben wiederum zu beseitigen; mit der Erhaltung der Bahn, in welcher das Wasser sich zu bewegen hat, des Bettes und der Ufer in ordnungsmäßiger Beschaffenheit ist die polizeiliche Räumungspflicht erschöpft; sie erstreckt sich nicht auch auf die Entfernung der Substanz des in jenem Bette sich bewegenden Wassers, mag solches sich in flüssigem oder gefrorenem Zustande (Eis) darin befinden.

Die Polizeibehörde kann zu einer Verfügung wegen Räumung eines Privatflusses mittels Klage nicht gezwungen werden.

Nur den Eigentümer nicht den Nutzungsberechtigten des Ufergrundstückes trifft die öffentlich rechtliche Räumungspflicht.

Zum Flussbette gehört auch dauernd überströmtes früheres Uferland.

Was ist unter Privateigentum an Privatflüssen zu verstehen?

(Endurteil des Oberverwaltungsgerichts III. Senats vom 20. Juni 1889 Entsch. Bd. 18 S. 259.)

Zu §§ 1 und 7 des Privatflusgesetzes.

Die mit dem Uferbesitz verbundene, öffentlich rechtliche Räumungspflicht, trifft denjenigen, welchem das Eigentum, nicht denjenigen, welchem das Nutzungsrecht an den Ufergrundstücken zusteht. Durch Privatverträge kann diese Pflicht nicht beseitigt werden.

Dem aus der Sohle und dem sich anschließenden Seitenlande, soweit es regelmäßig unter dem Wasserspiegel liegt, bestehenden Flussbette gehört auch, selbst zufolge künstlicher Hebung des Wasserstandes, überströmtes früheres Uferland an unter der Voraussetzung, daß diese Ueberströmung eine dauernde ist. Wo der Spiegel, der Wasserstand aufhört, da beginnt das Ufer, dasselbe reicht so weit, als das Wasser sich nach seinen gewohnten Abflußverhältnissen zu erheben pflegt. Wird ein bisheriges Ufergrundstück dauernd von dem Flusse überströmt, so hört es auf, Uferland zu sein und wird Teil des Flussbettes.

Unter Privateigentum an Privatflüssen (§ 1) ist die Gesamtheit der Nutzungsrechte an dem Flusse — Fischerei-, Jagd-, Rohr-, Schiffs- etc. Nutzung — zu verstehen. Ein gesondertes Privateigentum an dem Bett des Flusses, so lange dasselbe vom Wasser bedeckt ist, kann nicht bestehen.

Kleinere Mitteilungen.

Statistik der Binnenschifffahrt.

Der vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Band 168 der Statistik des Deutschen Reiches enthält die Statistik der Binnenschifffahrt im Jahre 1904. Die Darstellung bezieht sich: 1. auf den Verkehr von Schiffen und Flößen auf den deutschen Wasserstraßen und 2. auf den Verkehr von Gütern (einschließlich Floßholz) auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1904. In einem Anhange sind die Wasserstände an Pegeln der deutschen Wasserstraßen in demselben Jahre gegeben.

Das Jahr 1904 war für die Binnenschifffahrt sehr ungünstig. Die Wasserstände waren im ganzen so niedrig, daß sie die Schifffahrt bedeutend behinderten. In den Monaten Juli und August erfolgte vielfach die vollständige Aufgabe des Betriebes. In Breslau betrug der Güterverkehr insgesamt (d. h. Eingang, Ausgang und Durchgang zusammen gerechnet) auf der Oder 2 065 000 t gegen 2 995 000 t im Jahre 1903. In Hamburg sind auf der Oberelbe bei Entenwärdener durchgegangen zu Berg 2 327 000 t (1903: 2 961 000 t), zu Tal 1 980 000 t (1903: 3 013 000 t; hier ist also der Gesamtgüterverkehr (zu Berg und zu Tal) von 5 974 000 auf 4 307 000 t zurückgegangen. Bei Schandau hat an der Zollgrenze zwischen dem deutschen Zollgebiet und Oesterreich auf der Elbe der Durchgang zu Berg (die Ausfuhr nach Oesterreich) 404 000 t betragen (1903: 501 000 t), zu Tal (die Einfuhr aus Oesterreich) 2 434 000 t (1903: 3 498 000 t). In Berlin sind auf der Spree angekommen zu Berg 3 813 000 t (1903: 3 709 000 t), zu Tal 2 846 000 t (1903: 3 061 000 t). Bei Emmerich an der holländischen Grenze ist der Güterverkehr auf dem Rhein gegen das Vorjahr im Bergverkehr gestiegen, im Talverkehr jedoch zurückgegangen. Für den Durchgang zu Berg (die Einfuhr aus Holland) sind 10 438 000 t (1903: 10 029 000 t) nachgewiesen, zu Tal (Ausfuhr nach Holland) 6 989 000 t (1903: 7 232 000 t). In Ruhrort sind auf dem Rhein abgegangen zu Berg 3 329 000 t (1903: 3 360 000 t), zu Tal 2 591 000 t (1903: 3 086 000 t); hierbei handelt es sich fast nur um die Verladung von Steinkohlen. In Mannheim, dem bedeutendsten Stapelplatz für den Güterverkehr zwischen dem unteren Rhein einerseits und Süddeutschland, der Schweiz und Oesterreich andererseits, betrug die Ankunft zu Berg 3 853 000 t (1903: 4 251 000 t), während zu Tal nur 685 000 t (1903: 709 000 t) abgegangen sind. Das Floßholz ist hier stets mit eingerechnet.

Allgemeines und Personalien.

Dem Regierungsassessor v. Hassell in Posen ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, übertragen worden.

Dem Stadtbaurat Paul Bratring in Charlottenburg ist der Charakter als Geheimer Baurat verliehen worden.

Der Regierungsassessor Graf v. Hohenthal aus Potsdam ist dem Landrate des Kreises Jherlohn, der Regierungsassessor Hohberg aus Oppeln dem Landrate des Kreises Weiskar und der Regierungsassessor v. Unger aus Magdeburg dem Landrate des Landkreises Stolp zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Zum Regierungsbaumeister ist ernannt: Der Regierungsbauführer Walter Schumbe aus Bromberg (Wasser- und Straßenbau).

Zur Beschäftigung überwiesen: Der Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbauwesens Piper der königlichen Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen in Potsdam.

Der Regierungsassessor Gericke in Siegen ist dem Landrate des Landkreises Linden zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Regierungsassessor Goedike in Rathenow ist dem Landrate des Kreises Wanzleben zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Regierungsassessor Jaeger in Wanzleben ist dem Landrate des Kreises Saarbrücken zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Dem Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbauwesens Ernst Wattenberg in Essen (Ruhr) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Der bisherige Gewerbeinspektor, Gewerbeberater Simon

in Düsseldorf, ist zum Regierungs- und Gewerbeberater ernannt und ist ihm die etatsmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rats bei der Regierung in Düsseldorf verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Hasselfelde (Braunschweig), Max Hagedorn, ist als besoldeter Beigeordneter (zweiter Bürgermeister) der Stadt Delitzsch für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Der Arzt Dr. Georg Klotz aus Striegau ist zum Kreisarzt ernannt und mit der Verwaltung des Kreisarztbezirktes Kreis Striegau beauftragt worden.

Der Regierungsassessor Dr. jur. Schröder in Verleburg ist zum Landrat ernannt und ist ihm das Landratsamt im Kreise Wittgenstein übertragen worden.

Der Regierungsassessor v. der Wense in Schildberg ist zum Landrat ernannt und ist ihm das Landratsamt im Kreise Schildberg übertragen worden.

Der bisherige Gerichtsassessor Alfred Glöck in Düsseldorf ist als besoldeter Beigeordneter der Stadt Essen auf 12 Jahre bestätigt worden.

Der Regierungsassessor v. Bülow aus Potsdam ist dem Landrat des Landkreises Bromberg, der Regierungsassessor v. Hanstein aus Erfurt dem Landrat des Kreises Osterode D. Pr. der Regierungsassessor v. Pilgrim aus Minden dem Landrat des Kreises Lebus, der Regierungsassessor Dr. Peters aus Cassel dem Landrat des Landkreises Dortmund, der Regierungsassessor Neuhauß aus Osterburg dem Landrat des Kreises Ruhrtort, der Regierungsassessor Gaebel in Bohwinkel, Kreis Mettmann, dem Landrat des Kreises Stipriegnitz in Kyritz und der Regierungsassessor Wiczmann aus Schleswig dem Landrat des Kreises Ronitz zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Wasserabfluß der Bever- und Ringesetal Sperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 17. bis 23. Dezember 1905.

Dez.	Bevertalsperre.					Ringesetal Sperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Niederschlag abgabe u. verdaunf. in Tausend. cbm	Sperren-Ablauf täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Niederschlag abgabe u. verdaunf. in Tausend. cbm	Sperren-Ablauf täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Wasserabfluß während 12 Arbeitsstunden am Tage. Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
17.	3280	—	2200	22200	3,6	2600	—	13000	13000	2,5	3700	—	
18.	3290	—	39000	49000	—	2590	10	30400	20400	—	8600	1800	
19.	3290	—	42400	42400	—	2575	15	29000	14000	—	7500	1800	
20.	3290	—	40700	40700	1,8	2555	20	29000	9000	1,9	5700	1800	
21.	3290	—	49400	49400	4,5	2545	10	29000	19000	5,4	7000	1800	
22.	3280	10	59400	49400	4,0	2535	10	36000	26000	2,6	9000	2150	
23.	3270	10	46500	36500	—	2520	15	27900	12900	—	9000	2100	
		20000	279600	289600	13,9		80000	194300	114300	12,4		11450 = 458000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre 13,9 mm = 311000 cbm.

b. Ringesetal Sperre 12,4 mm = 114000 cbm.

**Tillmanns'sche
Eisenbau-Aktien-Gesellschaft
Remscheid.**

WELLBLECHE schwarz und verzinkt, in allen Profil. u. Stärken.

Eisenkonstruktionen

jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w.
Eiserne Gebäude

mit und ohne innere Holz-Ver Schalung in jeder Größe und Form.

Pissoir- und Abort-Anlagen

von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Kolladen-Fabrik.

Candelaber aus profiliertem Eisenblech, verzinkt.
D. R. P. Nr. 50827.

Laternen, Gipspugdächer, Bimsbetondächer und
Decken bewährter Konstruktion.

Man verlange **Spezial-Preis-Kourant.**

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

Filteranlagen

für **Thalsperren-Wasser**
zu **Trink- u. Industriezwecken.**

Enteisenungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für **Wasserleitungen.**

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

— Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis. —

600 000

Pfd. Rauchtobak Gellermann & Holste, Hameln.
Fabrik f. Zig., Zigillos., Rauch- u. Schnupf-
tabak, gegr. 1846.

Geschmackvolle, elegante und leichte ausführbare Toiletten.

WIENER MODE

mit der Unterhaltungsbeilage „Im Boudoir“,
Jährlich 24 reich illustrierte Hefte mit 48 farbigen Modebildern,
über 2800 Abbildungen, 24 Unterhaltungsbeilagen und 24
Schnittmusterbogen.

Vierteljährlich: K 3.30 = Mk 2.80.

Gratisbeilagen: „Die praktische Wiener Schneiderin“
und „Wiener Kinder-Mode“ mit dem Beiblatt „Für die
Kinderstube“ sowie „Schnittmusterbogen.“
Schnitte nach Maß.

Als Begünstigung von besonderem Werte liefert die
„Wiener Mode“ ihren Abonnentinnen Schnitte nach Maß für
ihren eigenen Bedarf und den ihrer Familienangehörigen in
beliebiger Anzahl lediglich gegen Ersatz der Spesen von 30 h =
30 Pfg. unter Garantie für tadelloses Passen. Die Anfertigung
jedes Toilettestückes wird dadurch jeder Dame leicht gemacht.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag
der „Wiener Mode“, Wien, VI/2, unter Beifügung des Abonne-
mentsbetrages entgegen.

Die „Wiener Mode“ ist eingetragen in der österr. Postzeitungs-
liste für 1905 unter Nr. 909 und in der deutschen Postzeitungs-
liste auf Seite 392.

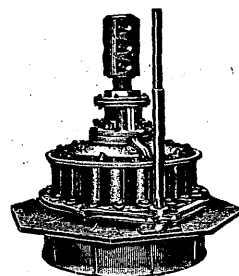
Musterzeichner

(Absolvent einer **Kunstgewerbe- und höheren
Textil-Fachschule**) mit vorzüglichen Zeugnissen, sucht
entsprechende Stellung im In- oder Ausland.

Offerten unter **A. B. 33** nimmt die Geschäfts-
stelle dieser Zeitung entgegen.

Phönix-Turbine „S“

(Schnellläufer) D. R. P.



Nutzeffekt **80%** garantiert
auch bei Rückstau.

Turbinen mit vertikaler und hori-
zontaler Achse, mit Spiralge-
häuse und für offenen Schacht.
Zahlreiche Referenzen,
sowie Kataloge zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.,
Maschinenfabrik
Strassburg-Königshofen 11 (Els.)

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

**Bester Anstrich für Eisen, Cement, Beton,
Mauerwerk**

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.
Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — **Facadenanstrich.**

Alleinige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Nettetaler Trass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton

bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

- Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
- Panzer-Talsperre bei Lennep,
- Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
- Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
- Lingese-Talsperre bei Marienheide,
- Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
- Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
- Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
- Verse-Talsperre bei Werdohl,
- Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
- Talsperre an der schwarzen Neisse bei
Reichenberg (Böhmen.)
- Oester-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Die

Buch-, Accidenz-, Plackat- und Zeitungs-Druckerei

von

Förster & Welke

Hückeswagen (Rhld.),

ausgestattet mit den **neuesten Hülfsmaschinen**,
empfehl

sich in **Lieferung grösserer Auflagen** in
kürzester Zeit hiermit bestens.

Briefbogen, Facturen, Aufklebezettel
pp., auch perforirt und geheftet in Blocks.

Anhänge-Etiquetten
mit eingeschlagener Oese, **Converts pp.**
äusserst billig.

Bopp & Reuther, Mannheim

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.

Brunnenbau

Tiefborungen nach Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a.
für die Städte:

Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duis-
burg, Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die
Kgl. Bayer. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh.
Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad. Ober-
direktion für Wasser- und Strassenbau,
Kaiserl. Fortifikation Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.
Pumpen und Pumpwerke.

Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.

Höchst am Main

Gegründet
1874.

Produktion
30000 kg
pro Tag.



Ca.
1000 Arbeiter.

Grosse
Leistungs-
fähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.

Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern
mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen
zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke
nach Vorschrift.

Uebernommene Lieferungen und Montagen

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen	*	Jubach-Talsperre b. Volme
Versetal-Talsperre b. Werdohl	*	Neustädter-Talsperre b. Nordhausen
Hasperbach-Talsperre b. Haspe	*	Glör-Talsperre b. Schalksmühle
Ennepe-Talsperre b. Radevormwald	*	Eschbach-Talsperre b. Remscheid
Henne-Talsperre b. Meschede	*	Bever-Talsperre b. Hückeswagen
Queiss-Talsperre b. Marklissa	*	Lingese-Talsperre b. Marienheide
Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel	*	Heilebecke-Talsperre b. Milspe
Panzer-Talsperre b. Lennep	*	Fuelbecke-Talsperre b. Altena.

Weise & Monski

Halle a. S.

Fabrik für Pumpen aller Art
gegründet 1872.

◆◆ **Spezialität:** ◆◆

Duplex-
Wasserhaltungen,
Abteuf-Senkpumpen
Kesselspeisepumpen,
Reservoirpumpen etc.
Schnelle Lieferung.

Schäfer & Volger

Fernspr. 104.
Tel.-Adr.: Bohrtechnik.

Hannover
Isernhagenerstr. 13.

Spezial-Geschäft
für

Tiefbohrarbeiten

auf Salz, Kohlen, Erze usw.

Im Konkurrenzbohren
besonders leistungsfähig.

Wasserversorgung
für Städte, Fabriken usw.

20jährige Praxis.
Weitestgehende Garantie.